

Geltung der Bedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. CATUNO gelten für alle Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen der CATUNO. Diese Bedingungen gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen und ausdrücklich bestätigt werden.

Vertragsabschluss

Angebote der CATUNO sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung der CATUNO zustande.

Leistungsumfang und Leistungstermine

Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist die Auftragsbestätigung der CATUNO. Andere Leistungen oder nachträgliche Änderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich vereinbart oder durch CATUNO schriftlich bestätigt sind.

Alle von der CATUNO genannten Liefertermine sind unverbindliche Liefertermine, es sei denn, dass ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wird. Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die der CATUNO eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, obwohl die CATUNO diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum. Wird die CATUNO an der rechtzeitigen Vertragserfüllung, z.B. durch Beschaffungs- oder Lieferstörungen bei ihr oder bei ihrem Zulieferanten gehindert, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, dass der Kunde nach Ablauf von einem Monat eine Nachfrist von sechs Wochen setzen kann. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der CATUNO nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er der CATUNO nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn die CATUNO nicht innerhalb einer Nachfrist erfüllt. Bei Rücktritt ist CATUNO berechtigt, alle bis dahin entstandenen Kosten dem Kunden zu berechnen. Wird CATUNO die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird sie von ihrer Lieferpflicht frei.

Rügt der Kunde nicht binnen eines Monats nach Zustellung der Software-Version etwaige Mängel, so gilt die jeweilige Version als beanstandungsfrei abgenommen.

Rechte-Einräumung

Die CATUNO gewährt dem Kunden das nicht übertragbare Recht, die Vertragssoftware zu nutzen. Das Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der Software. Eigentum am Programm wird nicht erworben.

Der Kunde ist zur Nutzung der ihm überlassenen Software ausschließlich auf einem Computersystem und ausschließlich im eigenen Betrieb und für eigene Zwecke berechtigt. Das Kopieren von überlassenen Programmen auf andere Datenträger oder in maschinenlesbarer oder ausgedruckter Form ist nur gestattet, wenn der Kunde die Kopie zu Datensicherungszwecken für sich selbst anfertigt. Eine Weitergabe an Dritte darf nicht erfolgen.

Sicherungskopien sind mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers zu versehen und sicher zu verwahren. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen.

Hat der Kunde das Programm oder den Programmträger zum Wiederverkauf erworben, so ist es ihm nicht gestattet, das Programm ganz oder auszugsweise zu reproduzieren, auch nicht zum Zwecke der Datensicherung.

Von CATUNO überlassene Unterlagen dürfen ausschließlich für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.

Der Kunde darf Schnittstelleninformationen der Programme nur im Rahmen des § 69 e UrhG dekompileieren und erst dann, wenn er schriftlich CATUNO von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von mindestens 2 Wochen um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft der Kunde der CATUNO eine schriftliche Erklärung des Dritten, wonach dieser sich unmittelbar gegenüber CATUNO zur Einhaltung der in diesen AGB enthaltenen Nutzungs- und Geheimhaltungsregelungen verpflichtet.

Eine Verletzung dieser Bestimmungen berechtigt CATUNO, vom Kunden eine Konventionalstrafe von 100.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu fordern. Unberührt hiervon bleiben alle urheberrechtlichen Ansprüche sowie Schadenersatzansprüche gegen den Kunden.

Zahlungsbedingungen und Preise

Alle Rechnungen der CATUNO sind fällig binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung. Im Verzugsfall ist die CATUNO berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten oder die Software zu sperren. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die CATUNO berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Preise der CATUNO gelten mangels abweichender Vereinbarung ab Sindelfingen. Es gilt die jeweils gültige Preisliste.

Eigentumsvorbehalte

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der CATUNO aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden in Haupt- und Nebensache Eigentum der CATUNO. Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt der CATUNO stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d.h. Diebstahls-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und der CATUNO auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an die CATUNO abgetreten. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Kunde die CATUNO unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt der CATUNO unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen. Für den Fall, dass der Kunde dennoch die Liefergegenstände veräußert und die CATUNO dieses genehmigen sollte, tritt der Kunde der CATUNO bereits mit Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der Kunde ist verpflichtet, der CATUNO alle zur Geltendmachung dieses Rechts erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

Haftungsbeschränkungen

Die CATUNO haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei mittlerer Fahrlässigkeit haftet die CATUNO nur, wenn eine solche wesentliche Vertragspflicht verletzt wird, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird (Kardinalspflicht). In diesem Fall wird die Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind, höchstens jedoch mit 500.000 € pro Schadensfall und 1 Mio. € für alle Schadenfälle aus dem gesamten Vertragsverhältnis. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.

Eine Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

Im Falle einer Inanspruchnahme der CATUNO aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkung von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstigen Phänomene, die einzelnen Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

Gewährleistung

Für die Rechte des Kunden bei Mängeln der Software gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

Für die Software besteht eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ablieferung.

Die CATUNO gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßigem Einsatz ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit der Software für den vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigt. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel. Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann.

Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Fehler der CATUNO unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei auch anzugeben und zu beschreiben, wie sich der Mangel jeweils äußert, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt. Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

Die CATUNO wird den vom Kunden ordnungsgemäß gemeldeten Mangel im Wege der Nacherfüllung, d.h. durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigen. Das Wahlrecht, auf welche Art und Weise im Wege der Nacherfüllung ein Mangel beseitigt wird, liegt zunächst bei der CATUNO. Das Recht der CATUNO, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist die CATUNO berechtigt, zur Mängelbeseitigung dem Kunden eine neue Version der Software (z.B. "Update", "Softwarerelease/Patch") zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt.

Ist die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehlgeschlagen, wird der Kunde der CATUNO eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung setzen, soweit dem Kunden die Fristsetzung zumutbar ist und soweit die CATUNO die Nacherfüllung nicht endgültig verweigert. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der Kunde nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und ggf. Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist hat der Kunde binnen angemessener Frist zu erklären, ob er weiterhin Nacherfüllung verlangt oder ob er seine vorstehenden Rechte geltend macht. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Mit Erklärung des Rücktritts bzw. der Minderung entfällt der Anspruch des Kunden auf Lieferung der mangelfreien Software.

Die CATUNO ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn Fehler der Software nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen, nach Installations- und Bedienungsfehlern, nach Eingriffen in die Software, wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindungen mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Fehler bereits bei Übergabe der Software vorlagen oder mit oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

Geheimhaltung

Die CATUNO und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehungen erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

Beweislast

Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei der CATUNO gespeichert sind, gelten als zulässiges Beweismittel für den Nachweis für Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

Schlussbestimmungen

Nebenabreden sind nicht getroffen. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden.

Der Kunde kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit der CATUNO nur mit schriftlicher Einwilligung der CATUNO abtreten. Eine Aufrechnung gegenüber der Forderung ist dem Kunden nur mit ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

Soweit der Kunde im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Kaufmann ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Sindelfingen vereinbart. CATUNO kann den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von CATUNO ist Sindelfingen, soweit der Kunde Kaufmann ist.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.